Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/6 1Ob581/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1995

Norm

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Spricht das Gericht seine Unzuständigkeit aus, ohne dem Überweisungsantrag stattzugeben, dann ist diese Entscheidung anfechtbar, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Überweisungsantrag des Klägers ab- oder zurückgewiesen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 581/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 581/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074614

Dokumentnummer

JJR_19950906_OGH0002_0010OB00581_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at